

Brüssel, den 21. Oktober 2026
(OR. en)

14651/26

ENV 1256

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen sowie zur Aufhebung der Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217 – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2026 den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ entsprechend dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Prüfung vorgelegt, da die vorgesehenen Maßnahmen mit der Stellungnahme des relevanten Ausschusses im Einklang stehen.

¹ Dok. ST 13133/26 + ADD 1 bis ADD 6 - D115591/3 + Anhänge.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Maßnahmenentwurf im Wege einer schriftlichen Konsultation geprüft und keinen Grund gefunden, den Erlass abzulehnen³.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

³ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.